

art. 498 C. p. Imprudence, dommages-intérêts à cause de perte d'un manuscrit envoyé par la poste. Commande par l'État, obligation de livrer. — *Jurisprudence.* Grande-Bretagne. Reproduction non autorisée, par la photographie, d'un tableau allemand sur des cartes-réclames. Protection en Grande-Bretagne en vertu de la Convention de Berne. Exemption de la formalité d'enregistrement en Grande-Bretagne pour les œuvres unionistes. Rétroactivité. — *Avis et renseignements.* 4. Quelle est la condition actuelle des Sociétés musicales d'amateurs, en Suisse, vis à vis de la Société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique de Paris? — *Bibliographie.* Recueils périodiques.

Verbotenes Buch. — Unter den „Erschienenen Neuigkeiten des deutschen Buchhandels“ ist in Nr. 154 d. Bl. vom 6. Juli versehentlich aufgeführt: Verstoßene Kinder der Mufen. 2 Bde. (I: 5. Aufl., II: 2. Aufl.) (Verlag von W. Malende in Leipzig).

Nach Mitteilung in diesem Blatte 1893, Nr. 48 vom 27. Februar hat das Hamburger Schöffengericht die Gedichtsammlung „Verstoßene Kinder der Mufen“ als unsittlich bezeichnet und den Vertrieb verboten.

Die Verhandlung gegen den Hamburger Sortimenter fand am 11. Mai 1892 vor dem dortigen Schöffengericht III statt. Das zur Weihnachtszeit 1991 à condition eingetroffene Buch war als broschirierte Gedichtsammlung sogleich ins Lager geräumt worden, ohne daß es verandt oder im Laden oder Fenster ausgelegt worden war und auch ohne daß jemand im Geschäft Kenntnis vom Inhalt genommen hatte. Die Anklage erfolgte, nachdem ein unbekannter Herr (Geheimpolizist) das Buch verlangt und gekauft hatte, und der vorgeladene Sortimenter hatte tatsächlich erst beim Untersuchungsrichter Gelegenheit, es sich näher anzusehen. Die meisten Gedichte der Sammlung sind von bekannten Dichtern und Klassikern und können in deren gesammelten Werken nicht beanstandet werden; wohl aber liegt es nahe, in dieser Zusammenstellung als einer pikanten Blütenlese den unsittlichen Zweck als beabsichtigt anzunehmen.

Dementsprechend lautete auch das Urteil. Der angeklagte Sortimenter, dem absolut kein Verschulden nachgewiesen werden konnte, wurde freigesprochen. Dagegen hielt das Gericht für erwiesen, daß der Inhalt des Buches unsittlich sei, und ordnete die Einziehung aller dort vorfindlichen Exemplare an.

Weltausstellung in Chicago. — Der deutsche Reichskommissar, Herr Geheime Regierungsrat Bermuth, reiste am 20. d. M. von New York an Bord der „Normannia“ nach Deutschland ab.

Die ausländischen Kommissare richteten am 17. d. M. an den General-Direktor der Ausstellung Davis das Ersuchen, den Verkauf von Duplikaten der Ausstellungsgegenstände in den Ausstellungsgebäuden zu gestatten. Eine Entscheidung ist noch nicht getroffen.

Bücher-Einfuhr in Spanien. — Nach Verordnung vom 15. Februar 1893 ist die Bestimmung über zollfreie Wiedereinfuhr von Druckwerken in spanischer Sprache folgendermaßen erweitert worden:

1. Damit Druckwerke in spanischer Sprache aus dem Auslande zollfrei wieder eingehen können, ist es in den Fällen, in welchen die Vorschriften des Falles 2 der angezogenen Bestimmung nicht erfüllt werden konnten, erforderlich, daß die Autoren, Herausgeber oder Uebersetzer derselben die Wiedereinfuhr nachsuchen.

2. Der Titel und Druckverlag dieser Werke wird den Zollämtern zur Beurteilung der Staatsangehörigkeit derselben dienen.

3. In Zweifelsfällen ist die General-Zolldirektion zu benachrichtigen, damit daselbst die notwendig erscheinende Prüfung an der Hand der im Ministerio de Fomento vorhandenen Exemplare der fraglichen Werke geschehen kann, um festzustellen, daß die Bücher, um deren Wiedereinfuhr es sich handelt, in Spanien gedruckt sind. (Papier-3tg.)

Gestohlenes Bild. — In Sachen des Mannheimer Gemäldediebstahls, den wir kürzlich an dieser Stelle gemeldet haben, ist zu berichten, daß das gestohlene Bild, eine lesende Frau darstellend, wieder erlangt worden ist. Der Dieb, angebliche Maler Vincenz, hat es noch am Tage des Diebstahls in einem Gasthose zu Frankfurt a/M. verkauft.

Ausstellungspreis. — Auf der Züricher internationalen Postwertzeichen-Ausstellung, die vom 25. Juni bis 2. Juli d. J. stattfand, erhielt die Firma A. Larisch in München für die in ihrem Verlag erscheinenden Alben von Koeppel, und zwar auf Vordruck-Alben für Sammler, die alle Unterschiede berücksichtigen, den einzigen ersten Preis, sowie auf Spezial-Alben eines Erdteils (Europa) gleichfalls den ersten Preis. Der Larisch'sche Postwertzeichentatalog wurde mit einem zweiten Preise ausgezeichnet; den ersten Preis dieser Abteilung erhielt nur Moens in Brüssel.

**Personalnachrichten.**

**Gestorben:**

am 18. Juli in München Herr Joseph Seyberth. Der nur zwei- undzwanzig Jahre alt gewordene Berufsgenosse hatte am 1. Januar 1892 seine Selbständigkeit durch Uebernahme der von Rudolf Abt in München eröffneten katholischen Centralbuchhandlung Bayerns gegründet. Er erlag einem Lungenleiden.

am 18. Juli nach kurzem Krankenlager unerwartet Herr Balduin Edwin Schneider, Inhaber der Firma J. S. Robolsky in Leipzig, die er im Jahre 1882 übernommen und in treuer Erfüllung der Berufspflicht umsichtig und erfolgreich geführt hat.

**Anzeigebblatt.**

**Gerichtliche Bekanntmachungen.**

**Oeffentliche Versteigerung.**

[29636]

Am Dienstag den 25. Juli 1893, vormittags 10 Uhr, sollen Gr. Reichenstr. 15/17, Mittelhaus part., das Verlagsrecht an der **Stade'schen Farbenlehre**, sowie eine Partie Bücher, Papiere etc., worunter Stade, praktische Farbenlehre, öffentlich meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden.

Hamburg, den 20. Juli 1893.

Das Gerichtsvollzieher-Amt.

**Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.**

[29443]

**Kommissions-Wechsel.**

Meine Vertretung für Leipzig besorgt nicht mehr Herr K. F. Koehler, sondern

Herr **H. Kehler.**

Berlin, den 17. Juli 1893.

Fussinger's Buchhandlung.

[29473]

**Forderungen**

an die Schrobbsdorff'sche Buchhandlg. in Düsseldorf bis zur D.-M. 1893 bitte ich umgehend spezifiziert anmelden zu wollen. Nach dem 15. August d. J. werde ich diese Forderungen, die meinen Vorgänger (H. Kufittich, jetzt Inhaber der Militärverlagsanstalt in Mainz) noch betreffen, nicht mehr berücksichtigen und mich event. auf dieses dreimal im B.-Bl. abgedruckte Inserat berufen.

Ergebenst

**G. Veringer**

i/Sa.: Schrobbsdorff'sche Buchh.

[29685]

Bremen, den 18. Juli 1893.

Hierdurch beehren wir uns anzuzeigen, daß die

**Vorstädtische Buchhandlung Warnemünde & Fraude**

durch Kauf heute in unseren Besitz überging\*) und von uns unter der Firma

**Vorstädtische Buchhandlung Warnemünde & Fraude Nachf.**

weitergeführt wird.

\*) Wird bestätigt:

**Vorstädtische Buchhandlung Warnemünde & Fraude.**

Die Aktiven und Passiven haben wir übernommen und bitten die Herren Verleger, uns behufs Vergleichung und Ordnung etwaiger Differenzen baldmöglichst spezifizierten Conto-Auszug übermitteln zu wollen.

Herr **F. Boldmar** in Leipzig hatte die Güte, auch für diese Firma die Kommission zu übernehmen.

Mit der Bitte, dem neu erworbenen Geschäft daselbe Vertrauen widmen zu wollen, dessen sich das Hauptgeschäft erfreut, zeichnen

Hochachtungsvoll ergebenst

**M. W. Schlenker,**

Inhaber der Firma Rühle & Schlenker.

**A. Gillehoff,**

Proturist der Firma Rühle & Schlenker.

**Zur gefälligen Kenntnisnahme.** [27596]

Vom 15. Juli bis 25. August findet die Auslieferung meines Verlages nur in Leipzig durch Herrn **B. Hermann, Thalstrasse 2, statt.**

Berlin SW. (48), 33 Wilhelmstr.

**Carl Habel.**

